

**Haushaltssatzung  
der Stadt Großbreitenbach**  
( Landkreis Ilm-Kreis )

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. Aug. 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), erlässt die Stadt Großbreitenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.365.880,00 Euro
--------------------------------------	-------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.184.100,00 Euro
--------------------------------------	-------------------

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Großbreitenbach“ für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan

in Erträgen mit	423.340,00 Euro
in Aufwendungen mit	375.004,00 Euro

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	633.235,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Stadt Großbreitenbach sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 750.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze ( Hebesätze ) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a ) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( A ) | 235 v. H. |
| b ) für die Grundstücke ( B )                              | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadt Großbreitenbach zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

Kassenkredite für den Eigenbetrieb WGVG zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 01.02.2018 beschlossene Stellenplan.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Großbreitenbach, 12. März 2018

H. J. Beier  
Bürgermeister

